

# Hygienekonzept für Gottesdienste im Rahmen der COVID-19-Pandemie (Corona-Viren)

## Kirche „Stella Maris“ Norderney

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 ist der Erreger der COVID-19 Erkrankung, die zur weltweiten Pandemie geführt hat. Die Übertragung erfolgt von Mensch zu Mensch hauptsächlich durch Tröpfchen, die beim Sprechen und Husten freigesetzt werden und durch die Raumluft, evtl. auch durch verunreinigte Gegenstände.

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen helfen, bei Gottesdienstfeiern eine Übertragung des Virus zu vermeiden und somit Infektionsketten zu unterbrechen. Sie können aber nur erfolgreich sein, wenn sich alle Nutzer hieran halten.

### 1. Abstandsregelungen

In **Niedersachsen** gilt entsprechend § 2 Abs. 1 der Landesverordnung, dass sich jede Person in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, insgesamt aber mit nicht mehr als fünf Personen aufhalten darf. Kinder unter 14 Jahren sind hierbei nicht anzurechnen und für Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB)<sup>1</sup> ist die Hausstandzugehörigkeit nicht maßgeblich.

Entsprechend § 2 Abs. 1a der Nds. Landesverordnung darf sich in der Zeit vom 24.12.2020 bis zum Ablauf des 26.12.2020 jede Person in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung anstelle des nach § 2 Abs. 1 zulässigen Aufenthalts auch mit den Personen des eigenen Hausstands und mit bis zu vier weiteren Personen des engsten Familienkreises, also mit Ehegatten\*innen, Lebenspartner\*innen, Partner\*innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, also insbesondere Eltern, Großeltern, Kindern, Enkeln\*innen, Urenkeln\*innen sowie Geschwistern, Geschwisterkindern und jeweils deren Mitgliedern des jeweiligen Haushalts aufhalten, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind.

Jede Person hat nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art sowie in den in der niedersächsischen Corona-Verordnung geregelten Fällen soweit möglich einen Mindestabstand von 1,50 m zu jeder anderen Person einzuhalten (Abstandsgebot). Kann eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel nicht nur vorübergehend nicht einhalten, hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Abstandsgebot gilt nach § 2 Abs. 3 nicht (Auszug aus der Nds. Verordnung):

- gegenüber Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 der aktuellen niedersächsischen Landesverordnung
- in Gruppen von Kindern bis zu einem Alter von zwölf Jahren
- im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII.

---

<sup>1</sup> § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB: Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

## 2. Datenerfassung

- a) Bei einer Zusammenkunft ist eine **Liste mit Kontaktdaten** der Gottesdienstbesucher zu führen, um im Bedarfsfall eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte für die Gesundheitsbehörden zu gewährleisten.
- b) Die Listen müssen 21 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.
- c) Für Gottesdienste können die Besucher gebeten werden,
  - I. einen Zettel mit Namen und Telefonnummer mitzubringen und beim Betreten des Gotteshauses in eine Box zu werfen.
  - II. Eine weitere Möglichkeit ist, dass die Gottesdienstbesucher sich vorher telefonisch im Pfarrbüro anmelden.
  - III. Falls der Zettel mit den erforderlichen Kontaktdaten nicht mitgebracht wird bzw. die vorherige telefonische Anmeldung nicht erfolgt ist, notiert das Ordnungspersonal die Daten

## 3. Anmeldeerfordernis

Entsprechend § 9 Abs. 1 der Niedersächsischen Coronaverordnung ist bei Gottesdiensten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten (z. B. Kirchen) bei zu erwartenden Besucherzahlen, die zu einer Auslastung der vorhandenen Personenkapazitäten in den Räumlichkeiten führen können, eine Anmeldung erforderlich. Für die Gottesdienste ab dem 24.12.2020 sind Anmeldungen notwendig. Die Anmeldung kann schriftlich oder telefonisch zu bestimmten Zeiten erfolgen, die per Aushang oder auf der Internetseite [ludgerus-norderney.de](http://ludgerus-norderney.de) bekanntgegeben werden.

## 4. Händehygiene

An den Ein- und Ausgängen besteht die Möglichkeit zur Händedesinfektion. Besucher werden angehalten, beim Betreten der Kirche sich die Hände zu desinfizieren.

## 5. Mund-Nasen-Bedeckung

Während der Gottesdienste und gottesdienstähnlichen Feiern haben die Besucher auch dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen haben. Das Abstandsgebot bleibt unberührt (siehe Nr. 1a).

## 6. Wegeführung

Durch die Festlegung der Wegeführung sollen Risiken durch die Unterschreitung des Mindestabstandes reduziert werden.

- a) Der Kirchraum hat zwei Portale, so dass Ein- und Ausgang unterschieden werden können
- b) Das Eintreten und Verlassen der Kirche ist in einer Einbahn-Regelung möglich.
- c) Eine Einbahn-Regelung für den Kommuniongang wird ausgewiesen.

## 7. Sitzplätze

- a) Die zur Verfügung stehenden Sitzplätze sind gekennzeichnet. Dabei ist darauf zu achten, dass der Abstand zum nächsten Sitzplatz in jeder Richtung 1,50 Meter beträgt.
- b) Wo möglich, können Bänke entfernt oder gesperrt werden, um Mindestabstände zu visualisieren.
- c) Die Anzahl der möglichen Sitzplätze wird auf maximal 75 Personen begrenzt (entspricht ca. 20% der Raumkapazität).

## 8. Singen

In Niedersachsen ist basierend auf § 9 Abs. 1 in Gottesdiensten oder gottesdienstähnlichen Feiern jeglicher Gesang der Besucher\*innen untersagt.

## **9. Gotteslob**

Gebetbücher etc. werden nicht zum allgemeinen Gebrauch ausgelegt. Jeder Gottesdienstbesucher ist angehalten, bei Bedarf sein Gotteslob mitzubringen.

## **10. Friedensgruß**

Auf den Friedensgruß per Handschlag wird verzichtet. Er kann gerne durch eine freundliche Geste (Zunicken oder -lächeln) ersetzt werden.

## **11. Kommunionsausteilung**

- a) Der Zelebrant und alle an der Austeilung der Kommunion Beteiligten desinfizieren sich vor der Kommunionsausteilung die Hände. Sie warten die Einwirkungszeit des Desinfektionsmittels ab, bevor sie die Hostien berühren.
- b) Der Dialog „Der Leib Christi“ - „Amen“ entfällt während des Austeilens. Er wird stattdessen einmal für alle gesprochen, wenn der Priester kommuniziert.
- c) Es findet keine Mund- und Kelchkommunion statt.
- d) Kommunionsempfang Form A: Auslegen einzelner Hostien auf Patenen oder Tellern
  - I. Eine Form ist das Auslegen einzelner Hostien auf Patenen oder Tellern, auf denen ggf. eine Papierserviette liegt (diese kann schnell gewechselt werden, um weitere Hostien aufzulegen).
- e) Kommunionsempfang Form B: Austeilen der Kommunion in gewohnter Form
  - I. alle, die die Kommunion empfangen wollen, treten einzeln in angemessenem Abstand mit einer Mund-Nasen-Bedeckung hinzu.
  - II. Es ist unbedingt eine Berührung der Hände zu vermeiden.
  - III. Wer die Kommunion austeil/spendet, trägt dabei eine Mund-Nasen-Bedeckung.

## **12. Kollekte**

Die Körbe für die Kollekte werden nicht gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.

## **13. Weihwasserbecken**

Die Weihwasserbecken bleiben leer.

## **14. Lüften**

Nach dem Gottesdienst wird die Kirche für ca. 15 Minuten querbelüftet werden (Aufstellen der gegenseitigen Türen).

## **15. Desinfektion**

Alle Flächen und Gegenstände, die von mehreren Personen berührt werden, werden vor und nach jedem Gottesdienst desinfizierend zu reinigen.

## **16. Dieses Hygienekonzept gilt ab dem 15.12.2020 bis auf Weiteres.**